

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das Amtsgericht Tempelhof Kreuzberg

- Präsidium / Dienstvorgesetzter -

Hallesches Ufer 62
10963 Berlin
Vorab per Fax

Aktenzeichen: **164 F 10595/25**

Datum: 06.01.2026

Betreff: Nachtrag zum Befangenheitsgesuch vom 02.01.2026 - NEUER BEWEISPUNKT:
Nachweis der vorsätzlichen Verletzung des Wartegebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt nunmehr das Protokoll der Sitzung vom 10.12.2025 vor. Entgegen der eigenen Einlassung der Richterin im Schreiben vom 22.12.2025, sie habe nur „Aktenverwaltung“ betrieben, hat sie am 10.12.2025 eine sachliche Anhörung der Antragstellerin zum Scheitern der Ehe und zum Versorgungsausgleich durchgeführt. Dies ist eine unzulässige Amtshandlung während eines laufenden Ablehnungsverfahrens. Dass dieses Protokoll zudem erst am 15.12.2025 mit einem neu festgesetzten Termin versandt wurde, lässt auf eine nachträgliche Manipulation der Sitzungsniederschrift schließen, um das polizeiliche Vorgehen gegen mich zu legitimieren.

Weiterhin möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Antragstellerin im oben genannten sowie allen selbst gestellten Anträgen durch Umkehr, Frist bis 09.01.2026 hat um diesbezüglich ihre Prozess und Geschäftsfähigkeit zum jetzigen Zeitpunkt, sowie zum Datum der Eheschließung durch ein geeignetes Fachärztliches Attest nachzuweisen.

Sollte Sie diesen Nachweis nicht erbringen, sind sämtliche Anträge (Scheidung, Unterhalt, Gewaltschutz), die Sie im eigenen Namen gestellt oder mit Vollmacht durch Ihre Anwältin gestellt hat, rechtlich unwirksam. Ich werde mich nicht auf Prozesse mit einer Partei einlassen, die juristisch gar nicht existiert.

Was von mir wie folgt begründet und nachgewiesen wurde:

Die Faktenlage:

1. Historische Beweise (Durchsuchungsbeschluss 2012):

Mir liegt ein polizeilicher Durchsuchungsbeschluss und andere Unterlagen aus dem Jahr 2012/2013 vor. Bereits vor weit über 10 Jahren wurden bei Gabi Reimer (geb. Kießler) Amphetamine und Konsumutensilien sichergestellt. Dies belegt, dass die Suchterkrankung nicht „neu“, sondern chronisch und seit Jahrzehnten manifestiert ist, was zusätzlich durch Zeugen so belegt ist und damals von einem langjährigen Lebenspartner zur Anzeige gebracht wurde.

Diese massive Vorerkrankung wurde mir vor der Eheschließung arglistig verschwiegen (§ 123 BGB).

2. Eigenes Geständnis (Audio-Beweis):

Frau Gabi Reimer (geb. Kießler) hat in Audios via WhatsApp Gesprächen selbst eingeräumt, dass diese Problematik seit „über 10 Jahren“ besteht. Ein Transkript dieser Aussagen liegt vor und wird dem Gericht zur Verfügung gestellt.

3. Aktueller Zustand:

Ich bin Zeuge, dass Frau Gabi Reimer (geb. Kießler) kaum zwei Stunden ohne Suchtmittel (Alkohol/Substanzen) übersteht. Weitere Zeugenaussagen liegen dem Gericht vor. Ein Mensch in diesem Zustand verfügt nicht über die freie Willensbestimmung, die für einen wirksamen Ehevertrag (§ 1303 ff. BGB) oder eine wirksame Prozessvollmacht nötig ist!

4. Unzulässigkeit wegen Nichteinhaltung des Trennungsjahres

Die Antragstellerin verweigert mir seit über einem Jahr böswillig die Herausgabe der Ummeldebesccheinigung, obwohl ich sie und das Gericht mehrfach darauf hingewiesen habe.

Es besteht der begründete Verdacht, dass die Ummeldung erst Monate später (Mitte 2025) erfolgte. Damit wäre das Trennungsjahr am 07.01.2026 noch nicht abgelaufen. Der Scheidungsantrag wäre somit unzulässig und abzuweisen.

5. Eingehungsbetrug (Heirat trotz Wissens um die eigene Unfähigkeit zur ehelichen Lebensgemeinschaft)

Es wird weiterhin vorgetragen, dass die Antragstellerin ein lebenslanges Muster an Mietbetrug, Unterschlagung von Wohnraum und systematischer Partner-Täuschung aufweist. Die Ehe mit dem Antragsgegner war lediglich das neueste Kapitel einer über 20-jährigen Betrugsserie zur Finanzierung ihrer Sucht!

Frau Neuhaus lag all diese Informationen mehrfach vor und hat sie bis heute ignoriert. Dies untermauert nochmals deutlich das nicht neutrale Arbeiten und das verletzen meines Rechtlichen Gehörs!

Meine Forderung:

Eine sachliche Prüfung der hier vorgetragenen Punkte sowie die Ablehnung der Richterin Neuhaus von allen mich betreffenden Verfahren!

Ich betrachte die Ehe als von Anfang an unwirksam.

Sie wurde durch arglistiger Täuschung durch eine Person, die aufgrund einer jahrzehntelangen, schweren Suchterkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB ist.

Fazit:

Ein Termin zur Ehescheidung kann es am 07.01.2026 aus den in diesem Schreiben, sowie im Schreiben vom 02.01.2026 dargelegten Gründe, nicht geben, da hier die Prüfung der Annullierung Vorrang hat und der Befangenheitsgesuch Gegen Richterin Neuhaus ausreichend begründet ist!

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Reimer